

Synopse zur Änderung der Satzung für den Integrationsbeirat
der Stadt Bayreuth

Bisher gültige Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>Der Integrationsbeirat besteht aus 22 Personen:</p> <p>a) 6 Mitglieder aus dem Stadtrat (je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion),</p> <p>b) 16 Migrantinnen und Migranten, wie sie nach ihrer Herkunft in der Stadt wohnhaft sind: Spätaussiedler 2 Sitze Sonstige Bürger/innen mit Migrationshintergrund: Ehem. GUS-Staaten 3 Sitze Europa 3 Sitze Türkei 2 Sitze Asien 3 Sitze Amerika 1 Sitz Afrika 2 Sitze</p>	<p>§ 2 Zusammensetzung</p> <p>Der Integrationsbeirat besteht aus 22 Personen:</p> <p>a) 6 Mitglieder aus dem Stadtrat (je ein Mitglied pro Stadtratsfraktion /Stadtratsfraktionsgemeinschaft),</p> <p>b) 16 Migrantinnen und Migranten, wie sie nach ihrer Herkunft in der Stadt wohnhaft sind: Spätaussiedler 2 Sitze Sonstige Bürger/innen mit Migrationshintergrund: Ehem. GUS-Staaten 3 Sitze Europa 3 Sitze Türkei 2 Sitze Asien 3 Sitze Amerika 1 Sitz Afrika 2 Sitze</p>
<p>§ 3 Berufung der Mitglieder</p> <p>(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.</p> <p>(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Stadtrat erfolgt - zu § 2 Buchst. a) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen,</p>	<p>§ 3 Berufung der Mitglieder</p> <p>(1) Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Integrationsbeirates jeweils auf die Dauer von sechs Jahren, korrespondierend mit Beginn/Ende der Wahlzeit des Stadtrates. Wiederberufung ist zulässig.</p> <p>(2) Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen durch den Stadtrat erfolgt - zu § 2 Buchst. a) auf Vorschlag der Stadtratsfraktionen/Stadtratsfraktionsgemeinschaften,</p>

- zu § 2 Buchst. b) unter Berücksichtigung der Kriterien: Migrationshintergrund, Erfahrung im Integrationsbereich, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerk und vorhandene Unterstützung.

(3) Auf Antrag des Beirates oder der Verwaltung oder des Stadtrates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es

- innerhalb eines Kalenderjahres an drei Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat
- innerhalb des vergangenen Kalenderjahres entschuldigt an mehr als der Hälfte der ordnungsgemäß anberaumten Integrationsbeiratssitzungen nicht teilgenommen hat
- im Integrationsbeirat oder öffentlich wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien äußert.

An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt der Stellvertreter/die Stellvertreterin oder eine von der Verwaltung dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagene Person.

- zu § 2 Buchst. b) unter Berücksichtigung der Kriterien: Migrationshintergrund, Erfahrung im Integrationsbereich, Bürgerschaftliches Engagement, Netzwerk und vorhandene Unterstützung.

(3) Auf Antrag des Beirates oder der Verwaltung oder des Stadtrates kann der Stadtrat ein Beiratsmitglied abberufen, wenn es

- innerhalb eines Kalenderjahres an drei Sitzungen unentschuldigt nicht teilgenommen hat
- innerhalb des vergangenen Kalenderjahres entschuldigt an mehr als der Hälfte der ordnungsgemäß anberaumten Integrationsbeiratssitzungen nicht teilgenommen hat
- im Integrationsbeirat oder öffentlich wiederholt rassistische Positionen oder diskriminierende Ideologien äußert.

An die Stelle des abberufenen Mitglieds tritt der Stellvertreter/die Stellvertreterin oder eine von der Verwaltung dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagene Person.